

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Hülfsgesellschaften.

(Vom 26. November 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Nationalrath hat in seiner letzten Sitzung den Bundesrath eingeladen, u. A. zu untersuchen:

„ob und auf welche Weise der Bund es erreichen könnte, die Grundlagen der gegenseitigen Hülfs- gesellschaften zu prüfen, die Garantien festzustellen, welche für die Anlage ihrer Gelder zu erlangen wären, und, soweit möglich, ihre engere Verbindung zu erleichtern.“

Es ist sofort ersichtlich, daß diese Anregung nicht allein darauf ausgeht, eine eidgenössische Aufsicht über die gegenseitigen Hülfs- gesellschaften in derselben Weise, wie sie gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften eingeführt ist, einzuleiten, sondern dem Bunde auch noch Aufgaben zuzuweisen, welche über diese Aufsicht hinausgehen.

Hiebei werden nun vor Allem die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse der gegenseitigen Hülfs- gesellschaften in der Schweiz daraufhin zu untersuchen sein, inwiefern ihre Verhältnisse eine Ein- mischung des Bundes in dem angedeuteten Sinne wünschbar machen. Da über die Einrichtungen dieser Gesellschaften nächstens eine von der schweizerischen statistischen Gesellschaft ausgeführte Statistik im Druck erscheinen wird, so gedenken wir, Sie mit bezüglichen

statistischen Aufnahmen einstweilen nicht zu belästigen, sondern vorerst diese Publikation abzuwarten.

Die angeregte Frage steht aber andererseits auch wieder in engem Zusammenhang mit der Regelung der Armenpflege in den Kantonen. Diese Hilfsgesellschaften mit ihren Krankeninstituten stehen der Armenpflege bald ergänzend zur Seite, bald bilden sie einen integrierenden, unabtrennbaren Theil derselben. Wenn wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, wohlthätige bestehende Ordnungen ohne Noth zu stören oder durch andere, weniger Garantien bietende neue Einrichtungen zu verdrängen, so sind wir genöthigt, uns vor Allem zu erkundigen, in wie weit in der gewünschten Richtung bereits vorgesorgt ist.

Wir ersuchen Sie daher, uns Ihre kantonale Armengesetzgebung, und namentlich diejenigen Ausführungsverordnungen, welche auf das Krankenwesen Bezug haben, mitzutheilen, soweit möglich mit Jahresberichten und Rechnungen.

Ferner ersuchen wir Sie, uns einläßlich mitzutheilen, in welcher Weise in Ihrem Kanton das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 „über die Kosten der Verpflegung, erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone“ ausgeführt wird, und Ihrem Berichte Rechnungsausweise über die Deckung dieser Kosten beizulegen.

Endlich wäre es uns sehr erwünscht, von Ihnen Bericht zu erhalten, in welcher Weise sich die Ausführung von Art. 341, zweites Lemma, des eidgenössischen Obligationenrechtes in Ihrem Kanton bemerkbar gemacht hat.

Indem wir Sie ersuchen, die von uns gewünschten Akten und Antworten sobald als möglich dem schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement, Abtheilung Versicherungswesen, einzusenden, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Machtschutze Gottes zu empfehlen.

Bern, den 26. November 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Hilfsgesellschaften. (Vom 26. November 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1886
Date	
Data	
Seite	1031-1032
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 318

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.